Zusatz zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

1. Die 2. Kammer ist derzeit nicht planmäßig besetzt und erhält daher ab dem

01.01.2025 bis zu einer abweichenden Beschlussfassung weiterhin keine

Zuteilung.

2. Abweichend von Ziffer V. Nr. 1 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans wird die

Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten,

solange die 2. Kammer nicht planmäßig besetzt ist.

3. Abweichend von Ziffer V. Nr. 2 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans wird bei

Entscheidungen nach den §§ 49 ArbGG, 42 ff. ZPO die Vorsitzende der

1. Kammer durch den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der

3. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer und der Vorsitzende der

4. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten.

Das Präsidium
Göttingen, 19.12.2024
Direktor des Arbeitsgerichts Kroeschell
Richterin am Arbeitsgericht Hackmann
Richter am Arbeitsgericht Seutemann